



AB-Immobilienbörse

„Bürgerliches-Gesetz-Buch“
Abschrift aus dem BGB

§ 652 (BGB) Maklertätigkeit

§ 652 (Entstehung des Lohnanspruchs) Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Maklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Maklers zustande kommt.

Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Maklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt

§ 653 (BGB) Maklertätigkeit

§ 653 (Mäklerlohn) Ein Maklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Makler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmässige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Handelsübliche Gebrauchsdefinition: (Allgemeine Form)

Wer in seiner Eigenschaft als Makler / Immobilien-Vermittler eine Liegenschaft, Immobilie bzw. Mietobjekt nachweist bzw. vermittelt hat mit Haupt-Vertragsabschluss (Notar-Vertrag, Miet-/ Pacht-Vertrag), seinen Makler-Lohn verdient. Dieser wird mit Eintritt des Erfolges fällig d. h. sofort und unmittelbar (§ 652 BGB).

Die Abschrift wurde dem „ Bürgerlichen Gesetz-Buch“ (BGB) entnommen,
für die Richtigkeit des Textes (§ 652 + § 653) wird keine Haftung übernommen.

Es gelten unsere AGB in aktueller Fassung. Einsichtnahme & Ausdruck (Download) unter www.AB-Immo.de
AB-Immobilienbörse - AB-Immo - Werner Schwarz * Lorenzstrasse 16 * 63739 Aschaffenburg
Grund & Boden * Sonder-Immobilien * Wohn- u. Gewerbe-Immobilien
Tel. 0049 (0) 60 21-9 42 12 * Fax 0049 (0) 60 21-97 01 97 *
eMail: AB-Immo@t-online.de * Internet: <http://www.AB-Immo.de> *
AB-Immo2002© Daten Immonet BGB Abschrift 2010-09-27